

# Anordnung zum Schutze des „Breitfilzes“ Gemarkung Schönberg als Landschaftsschutzgebiet

Vom  
23. November 1955

*(Die im Verordnungstext kursiv und grün geschriebenen Passagen sind durch Änderung der Gesetzesgrundlagen gegenstandslos geworden)*

Aufgrund der §§ 5 und 19 Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I. S. 36) sowie des § 13 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 16. 8. 43 (RGBl. I. S. 481) wird mit Ermächtigung der Regierung von Oberbayern vom 29. 7. 55 Nr. II/6- 1028/24 folgendes angeordnet:

## § 1

Das in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Schongau. mit grüner Farbe eingetragene Gebiet des „**Breitfilzes**“ in der Gemeinde Schönberg wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Das Schutzgebiet **wird begrenzt** im Westen durch den Rand des Filzes, Norden durch den Torfstichweg, im Süden durch den neuen Grasweg.

## § 2

1. Unberührt bleiben die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die Ausübung der Jagd und Fischerei, sowie die Torfnutzung im Handbetrieb und pflegliche Maßnahmen, soweit sie dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen.
2. Unberührt bleiben ferner die sich für die Eigentümer von Grubenfeldern oder für die Träger von Konzessionen zu Aufsuchung und Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien aus dem Berggesetz vom 13. 8. 1910 (GVBl. S 815) in der gegenwärtig geltenden Fassung dieses Gesetzes vom 29. 12. 1949 (GVBl. 1950 S. 40) ergebenden Recht und Pflichten.
3. Die nach anderen Vorschriften bestehenden Gebote und Verbote werden durch diese Anordnung nicht berührt.

## § 3

Innerhalb des geschützten Gebietes dürfen **keine Veränderungen** vorgenommen werden, die geeignet sind, das **Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen**.

Darunter fallen insbesondere:

1. die **Errichtung von Bauwerken** aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, sowie die Errichtung von Einfriedungen,
2. die Beseitigung der im Schutzgebiet vorhandenen **Hecken, Büsche, Einzelbäume, Baumgruppen** und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes; Hecken, Hage und Gehölze dürfen jedoch mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;
3. das **Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt** an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen:

## § 4

Nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sind im Schutzgebiet zulässig:

1. jede Veränderung der Wasserläufe und Teiche, sowie des Grundwasserstandes ;
2. jede das Landschaftsbild beeinträchtigende Veränderung der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere an Bachufern;
3. die Vornahme von Kahlschlägen und Saumkahlhieben;
4. das Bestreuen der Wiesenmoore mit Kunst- und Stalldünger, sowie der Umbruch zu Äckern;
5. der Bau von Drahtleitungen:

die Beschränkungen der Ziff. 3 entfallen für Staats-, Gemeinde- und Stiftswaldungen, sowie für die Körperschaftswaldungen, sofern diese nicht Privatwaldungen sind.

## § 5

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist

## § 6

Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Ziff 2 und 3 dieser Anordnung können in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde, von den Verboten des § 3 Abs. 2 Ziff. 1 (Errichtung von Gebäuden) *nur mit vorheriger Zustimmung der Regierung – höhere Naturschutzbehörde-* zugelassen werden.

## § 7

*Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 NatSchGes. und § 16 DV hierzu bestraft.*

## § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Schongau in Kraft **(15. 12. 1955)** Gleichzeitig tritt die einstweilige Sicherstellung vom 6. 12. 1951 (Amtsblatt Nr. 21) außer Kraft.

**Schongau, den 23. November 1955**